

Amtsgericht Rüsselsheim  
**Aktenzeichen:** 3 C 891/11 (36)  
Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

**Verkündet am:**  
16.11.2011  
Dr. Wahl, Richter



Eingegangen  
28. Nov. 2011  
p11 Rechtsanwälte

## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ München

Klägerin

\_\_\_\_\_  
Geschäftszeichen: 11/00502 MT/Kanz/MZ

gegen

Firma Condor Flugdienst GmbH, vertr. d. d. GF Ralf Teckentrup, Am Grünen Weg 1-3,  
65451 Kelsterbach

Beklagte

\_\_\_\_\_  
Geschäftszeichen: 1964/11RO14 Ro/ki

hat das Amtsgericht Rüsselsheim  
durch den Richter Dr. Wahl  
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO  
unter Berücksichtigung der bis zum 07.09.2011 bei Gericht eingegangenen Schriftsätze  
**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 546,69 nebst Zinsen in Höhe von 5  
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.01.2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Von der Ausführung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Schadensersatz in Höhe von EUR 546,69 gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

Zwischen den Parteien bestand unstreitig ein Vertragsverhältnis, da die Klägerin bei der Beklagten am 20.11.2010 eine Flugbuchung vorgenommen hat.

Die Beklagte hat ihre (nach-)vertragliche Nebenpflicht zur Rücksichtnahme gemäß § 241 Abs. 2 BGB verletzt, indem sie auf eine Zahlung des Flugpreises bzw. einer Stornierungsgebühr bestanden hat. Eine Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei etwas verlangt, das ihr nach dem Vertrag nicht geschuldet ist, oder ein Gestaltungsrecht ausübt, das nicht besteht, verletzt ihre Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB (BGH NJW 2009, 1262; NJW 2008, 1147). Danach hat jede Vertragspartei auf die Rechte und Interessen der anderen Partei Rücksicht zu nehmen. Zu diesen Rechten und Interessen gehört auch das Interesse des Schuldners, nicht in weitergehendem Umfang in Anspruch genommen zu werden als in dem Vertrag vereinbart (BGH NJW 2009, 1262).

Die Beklagte war nicht berechtigt, die Klägerin auf Zahlung des Flugpreises bzw. einer Stornierungsgebühr in Anspruch zu nehmen. Die Klägerin hat durch ihre „Stornierung“ deutlich gemacht, dass sie am Vertrag nicht länger festhalten will, da sie am gebuchten Flug unter den ihr später bekannt gewordenen Bedingungen kein Interesse mehr hatte. Diese Erklärung war aus Sicht der Beklagten als Rücktrittserklärung aufzufassen. Nach erfolgtem Rücktritt war die Beklagte nicht länger berechtigt, den Kaufpreis oder eine Stornierungsgebühr von der Klägerin zu verlangen; gleichwohl hat sie auf diese Forderung mit E-Mail vom 14.12.2010 hingewiesen und hieran zumindest bis zu ihrem Schreiben vom 05.01.2011 festgehalten.

Es war indessen ein wirksamer Rücktritt erfolgt, da ein Rücktrittsgrund gemäß §§ 634 Nr. 3, 323 BGB vorlag. Die von der Beklagten mit schriftlicher Buchungsbestätigung/Rechnung angekündigte Leistung war mangelhaft, da sie nicht der vertraglich vereinbarten Leistung entsprechen sollte.

~~Zwischen den Parteien war vereinbart, dass die Beklagte die Klägerin in der Comfort Class von München nach Santiago de Chile und zurück transportieren sollte. Die Beklagte hat es der Klägerin im Rahmen ihres Internet-Auftritts vor dem Hintergrund der dort mitgeteilten Informationen ermöglicht, ein Angebot auf Abschluss eines Luftbeförderungsvertrages abzugeben (invitatio ad offerendum), was die Klägerin unstreitig auch getan hat. Bestandteil dieses Antrags sind die Angaben, die die Beklagte in ihrem Buchungs-Portal gemacht und die die Klägerin zur Kenntnis genommen und sich durch die Flugbuchung zueigen gemacht hat.~~

Der Beklagten oblag die Darlegungs- und Beweislast, dass sie die Klägerin in ihrem Buchungs-Portal darauf hingewiesen hat, dass nicht alle Flüge der gebuchten Flugreise

von ihr in der Comfort Class durchgeführt werden. Dies folgt aus den Grundsätzen der sekundären Beweislast vor dem Hintergrund der als Anlage K1 vorgelegten Buchungsbestätigung, aus der sich gerade nicht entnehmen lässt, dass die Comfort Class nicht auf allen Flügen angeboten werden soll.

Die Beklagte hat trotz richterlichen Hinweises nicht hinreichend dargelegt, dass entsprechende Hinweise erfolgt sind. Die in der Klageerwiderung vorgebrachte pauschale Behauptung, das eingeschränkte Angebot der Comfort Class sei der Klägerin durch sichtbare Anzeige hinreichend zur Kenntnis gebracht worden, reicht nicht aus. Aus der parallel zum Flugauswahle Menü erscheinenden seitlichen Informationsbox lässt sich nicht entnehmen, dass die Comfort Class nicht auf allen (Teil-)Flügen verfügbar ist. Zwar mag der Buchende dort erkennen, dass auch eine weitere Fluggesellschaft in die Leistungserbringung einbezogen sein soll, eine Einschränkung im Hinblick auf die Comfort Class lässt sich dem Text indessen nicht entnehmen. Vielmehr veranlasst der Umstand, dass die einzelnen Flüge gemeinschaftlich mit „Comfort Class“ überschrieben sind, den Buchenden zu der Annahme, dass diese auf allen Flügen angeboten wird.

Auf den Text in der Informationsbox „Flugdetails“ kommt es nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht an. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Klägerin von der eingeschränkten Verfügbarkeit der Comfort Class keine positive Kenntnis hatte. Vor diesem Hintergrund war ihr Angebot auf eine Reise gerichtet, die vollständig in der Comfort Class durchgeführt werden sollte. Dies war für die Beklagte aus objektiver Empfängersicht auch erkennbar, da in den wesentlichen Fenstern des Buchungsportals von einer eingeschränkten Verfügbarkeit der Comfort Class auf einigen (Teil-)Flügen ausdrücklich nicht die Rede war. Der Buchende ist in diesem Zusammenhang nicht gehalten, vor Abschluss der Buchung alle angebotenen Submenüs - wie auch „Preise aller Teilnehmer“ oder „Was bedeutet Economy Class?“ und eben „Flugdetails“ anzuklicken. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es der Beklagten technisch ohne Weiteres - wie die Darstellung „Flugdetails“ zeigt - möglich ist, alle (Teil-)Flüge sowie die eingeschränkte Verfügbarkeit der Comfort Class vor Abschluss der Buchung auf einer zwingend - und nicht nur fakultativ - zu betrachtenden Seite darzustellen.

Die Beklagte hat das Angebot der Klägerin mit der als Anlage K1 vorgelegten Buchungsbestätigung, die eine durchgehende Verfügbarkeit der Comfort Class erkennen lässt, angenommen. Diese Buchungsbestätigung ist als verbindliche Annahme des klägerseitigen Angebots zu verstehen, da sie bereits das Buchungsdatum, eine Buchungsnummer sowie eine Kundennummer erkennen lässt und unmittelbar auf den Buchungsvorgang folgt.

Die nachfolgend postalisch und per E-Mail übersandte Buchungsbestätigung/Rechnung (Anlage K3) ist der Klägerin unstreitig nach Vertragsschluss zugegangen und für den Vertragsinhalt ohne Bedeutung.

Die von der Beklagten in Aussicht gestellte tatsächliche Leistung (eingeschränkte Comfort Class) war mangelhaft, da sie zum Nachteil der Klägerin von der Soll-Beschaffenheit (Comfort Class auf allen Flügen) abweichen sollte.

Eine Fristsetzung durch die Klägerin war gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich, da die Beklagte in der vorgelegten E-Mail-Korrespondenz deutlich gemacht hat, dass sie die Leistung nicht wie vereinbart erbringen werde.

Der Rücktritt ist auch bereits vor Erbringung der Leistung möglich, § 323 Abs. 4 BGB. Der Rücktritt steht einer späteren Geltendmachung von Schadenersatz nicht entgegen, § 325 BGB.

Ein Verschulden der Beklagten wird vermutet, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Angesichts der fehlenden klaren Hinweise auf die eingeschränkte Verfügbarkeit der Comfort Class dürfte die Beklagte einen Anspruch gegen die Klägerin nicht für plausibel halten.

Der Klägerin ist aufgrund der Beauftragung ihrer Rechtsvertreter ein Schaden in Form von außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von EUR 546,69 entstanden. Der Schaden ist ersatzfähig. Die Beklagte hat zwar in substantiiertes Weise mit Nichtwissen bestritten, dass die Klägerseite die Rechtsanwaltsgebühren gezahlt hat und ihr hieraus ein Schaden entstanden ist. Auf eine Beweisaufnahme kommt es vorliegend jedoch nicht an. Die Belastung der Klägerseite mit der Gebührenforderung ihres Prozessvertreters - unabhängig davon, ob diese von der Klägerseite gezahlt wurde oder nicht - stellt hier einen ersatzfähigen Schaden im Sinne des § 249 ff. BGB dar. Der anfängliche Anspruch auf Naturalrestitution (Freistellung) nach § 249 BGB ist gemäß § 250 BGB in einen Ersatzanspruch übergegangen, da die Beklagte auf die auch diesbezügliche Fristsetzung des Klägervertreters vom 03.01.2011 nicht geantwortet hat.

Es kann dahinstehen, ob seitens des Prozessbevollmächtigten der Klägerseite eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung erfolgt ist. Die Rechnungsstellung nach § 10 Abs. 1 RVG ist nur für die Einforderbarkeit der Vergütung im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandanten maßgeblich und ohne Bedeutung für die Fälligkeit des Anspruchs - insbesondere im Hinblick auf einen materiellrechtlichen Kostenerstattungsanspruch (OLG München, Az. 10 U 2476/06, Beschluss vom 19.07.2006). Wie sich aus § 10 Abs. 3 RVG ergibt, steht eine fehlende Rechnungsstellung einem materiellrechtlichen Anspruch des Rechtsanwalts nicht entgegen; dieser entsteht bereits mit dem ersten Tätigwerden des Anwalts und wird gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 RVG mit der Erledigung des Auftrags oder der Beendigung der Angelegenheit - unabhängig von einer Rechnungsstellung - fällig.

Der Zinsanspruch ist begründet gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Wahl,  
Richter

---